

V e r t r a g
zur
Ausschreibung HIL_AE_497
HIL_AE_497 - Motoren- + Getriebe Prüfstände
(Werk Darmstadt)

zwischen

HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH
Josef-Wirmer-Straße 2-8
53123 Bonn

- nachfolgend **Auftraggeberin** genannt -

und

Firma	
Straße	
PLZ + Ort	
Land	

- nachfolgend **Auftragnehmer** genannt -

Inhalt

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Inkrafttreten, Laufzeit des Vertrages und Kündigung.....	3
3.	Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	3
4.	Haftungsbeschränkung für Pflichtverletzung	4
5.	Versicherung	4
6.	Rechtseinräumung Arbeitsergebnisse und vorbestehende Werke	5
7.	Rechte des Auftraggeberins bei qualitativen Leistungsstörungen.....	6
8.	Datenschutz	6
9.	Vertraulichkeit und Geheimhaltung	7
10.	Schutzrechtsverletzungen.....	9
11.	Informationssicherheit.....	10
12.	Formerfordernis, Rechtsweg, Anwendbares Recht und Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	10
13.	Salvatorische Klausel.....	11
15.	Übertragung an Dritte	11
16.	Zulässige Informationsweitergabe	11
17.	Vertragsbestandteile	11
18.	Unterschriften.....	12

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Modernisierung der derzeit im Werk Darmstadt vorhandenen Motoren- und Getriebeprüfstände.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt die, in der diesem Vertrag in Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung, spezifizierten Leistungen.

2. Inkrafttreten, Laufzeit des Vertrages und Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit Zuschlagserteilung und endet mit Abschluss der Leistungserbringung, spätestens am 31.12.2027.
- (2) Für die Kündigung des Vertrages gelten - sofern dieser Vertrag keine anderslautende Regelung enthält - die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

3. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung für die Leistung gemäß der Leistungsbeschreibung „Erstellung Machbarkeitsstudie“ erfolgt zu den im Preisblatt, Anlage 4 angebotenen Konditionen.
- (2) Reisekosten, bestehend aus Fahrtkosten und ggf. anfallende Übernachtungskosten, und Reisezeiten, nach Darmstadt und Bonn sind im Tagessatz (vor Ort) enthalten und werden nicht gesondert vergütet.
- (3) Ein Tagessatz umfasst 8 Stunden. Bei Leistungen weniger als 8 Stunden pro Tag erfolgt die Abrechnung auf Stundenbasis. Bei Leistungen von mehr als 8 Stunden pro Tag sind diese mit dem Tagessatz abgegolten.
- (4) Rechnungsstellung:
Eine Abrechnung der Leistung erfolgt jeweils nach Abschluss einer Leistungsphase. Bis zum zweiten Werktag des Folgemonats ist eine Aufstellung der erbrachten Leistungen (Leistungsnachweis) an die Auftraggeberin zu übermitteln. Im Leistungsnachweis sind die erbrachten Leistungen, die Dauer der Leistung aufzuzeigen. Der Leistungsnachweis wird von der Auftraggeberin frei gegeben. Der freigegebene Leistungsnachweis dient dem Auftragnehmer als rechnungsbegründende Unterlage und wird der Rechnung durch den Auftragnehmer beigelegt.
- (5) Die Auftraggeberin ist eine Inhouse-Gesellschaft des Bundes und unterliegt somit dem Geltungsbereich der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes. Für die Übermittlung der Rechnung hat der Auftragnehmer daher ein

Verwaltungsportal des Bundes zu nutzen. Alle rechnungsbegründenden Unterlagen sind als Anlage zusammen mit der X-Rechnung über das Portal der Bundesdruckerei einzureichen. Hierzu bedarf es im Vorfeld einer entsprechenden Registrierung des Auftragnehmers bei der Bundesdruckerei. Bei erstmaliger Zusendung einer X-Rechnung bedarf es im Vorfeld eines Tests in Abstimmung mit der Auftraggeberin. Ein entsprechendes Informationspaket zur Registrierung und einer Übersicht mit nützlichen Links für weiteren Informationen stellt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer zur Verfügung, Anlage 7_Leitfaden X_Rechnungen.

- (6) Der Auftragnehmer erstellt für jede Zahlungsforderung eine prüffähige elektronische Rechnung (X-Rechnung), die die Leistungen im Einzelnen benennt und den steuerlichen Vorgaben entspricht.
- (7) Die Rechnungsbegleichung durch die Auftraggeberin erfolgt innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Rechnung, eine ordnungsgemäße Rechnung und Lieferung vorausgesetzt.
- (8) Eine fehlende Rechnungsbegleichung aufgrund strittiger Rechnungspositionen berechtigt den Auftragnehmer nicht, etwaige gemäß diesem Vertrag zu erbringende Vertragsleistungen zurückzubehalten.
- (9) Nach Abschluss seiner Tätigkeiten wird der Auftragnehmer über die erbrachten Leistungen eine Schlussrechnung erteilen.

4. Haftungsbeschränkung für Pflichtverletzung

- (1) Die Parteien haften für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden dem Grunde und der Höhe nach unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Übernahme einer Garantie, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Datenschutzrechtsverletzungen sowie der Verletzung von Schutzrechten Dritter.
- (2) Im Übrigen ist die Haftung einer jeden Partei insgesamt beschränkt auf 3 Mio. (in Worten: drei Millionen) EUR pro Schadensfall. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

5. Versicherung

Der Auftragnehmer unterhält eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. EURO pro Schadensfall. Der Auftragnehmer wird diesen

Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende dieses Vertrages aufrechterhalten. Die Versicherungspolice ist der Auftraggeberin auf Aufforderung nachzuweisen.

6. Rechtseinräumung Arbeitsergebnisse und vorbestehende Werke

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle geistigen Eigentumsrechte, die an den auf Grundlage dieses Vertrages speziell für den Auftraggeberin erstellten schutzfähigen und nicht schutzrechtsfähigen Werken oder sonstigen Arbeitsergebnissen (nachfolgend gemeinsam „Arbeitsergebnisse“ genannt) entstehen, an die Auftraggeberin zu übertragen. Diese übertragenen Rechte stehen der Auftraggeberin ausschließlich, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt, unwiderruflich und unkündbar zu und sind unterlizenzierbar und übertragbar.
- (2) Sofern eine Übertragung von Rechten nach Ziffer 6.1 dieses Vertrages aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin an den Arbeitsergebnissen ausschließliche, unwiderrufliche, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrechte ein. Die vorstehende Rechtseinräumung umfasst insbesondere auch das Recht zur Vervielfältigung, zur Verbreitung, zur Ausstellung, zur Bearbeitung oder anderen Umgestaltungen und zur öffentlichen Wiedergabe.
- (3) Soweit die Vertragsleistung in der Überlassung vorbestehender, d.h. vom Auftragnehmer oder von einem Dritten (z.B. Softwarehersteller) außerhalb dieses Vertrages bereits erstellter schutzfähiger Werke und sonstige Entwicklungsergebnisse besteht bzw. diese umfasst (nachfolgend „vorbestehende Werke“ genannt), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeberin an diesen vorbestehenden Werken ein einfaches, unwiderrufliches, übertragbares und inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, die vorbestehenden Werke bestimmungsgemäß im Sinne des Vertragszwecks (vgl. insbesondere Anlage 1) zu nutzen.
- (4) Nutzungs- und Verwertungsrechte, die die Auftraggeberin auf Grundlage dieses Vertrages eingeräumt werden, sind Bestandteil der im Rahmen dieses Vertrages zu zahlenden Vergütung und werden von den Parteien als angemessen angesehen.
- (5) Die Rechtseinräumung i.S. dieser Ziffer 6 umfasst ausdrücklich auch die Nutzungsrechte für bisher unbekannte Nutzungsarten mit der Maßgabe, dass das in diesen Fällen bestehende gesetzliche Widerrufsrecht des geistigen Eigentümers/Urhebers unberührt bleibt.
- (6) Sollte der Vertrag vorzeitig gekündigt werden, steht der Auftraggeberin das Recht zu, die bis dahin entwickelten Arbeitsergebnisse bzw.

vorbestehenden Werke im Sinne dieser Ziffer 6 weiterhin zu nutzen und zu verwerten.

- (7) Soweit die Vertragsleistungen Rechte Dritte enthalten, stellt der Auftragnehmer sicher, dass diese im gleichen Umfang wie in dieser Ziffer 6 vereinbart, an die Auftraggeberin übertragen bzw. diesem eingeräumt werden.

7. Rechte der Auftraggeberin bei qualitativen Leistungsstörungen

- (1) Werden die Vertragsleistungen vom Auftragnehmer nicht vertragsgemäß erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die jeweilige Vertragsleistung ohne Mehrkosten für die Auftraggeberin innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen.
- (2) Die Auftraggeberin wird den Auftragnehmer über nicht vertragsgemäß erbrachte Vertragsleistungen unverzüglich nach ihrer Entdeckung informieren und diese ausführlich beschreiben.
- (3) Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Vertragsleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen innerhalb angemessener Frist nicht oder weigert sich der Auftragnehmer, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen. Die Vergütung entfällt nur, soweit die Auftraggeberin darlegt, dass die erbrachten Vertragsleistungen für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme der Kontaktdaten der Vertragspartner sowie der Angaben zum eingesetzten Personal keine personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO durch den Auftragnehmer verarbeitet werden. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere auch betreffend die Erfüllung der Informations-, Auskunfts- und Meldepflichten, einzuhalten.
- (2) Die verarbeiteten Kontaktdaten der Ansprechpartner sind von den Vertragsparteien innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende zu löschen, insofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder sonstigen

rechtlichen Gründe eine fortgesetzte Verarbeitung der personenbezogenen Daten begründen.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung des Datengeheimnisses sowie des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet worden sind. Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin auf Verlangen die Vornahme der Verpflichtungen jederzeit unverzüglich nachweisen.
- (4) Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer abgesehen von den nach Abs. 1 Satz 1 genannten Daten Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, für die der Auftraggeberin Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß den Art. 28, 29 DS-GVO zu erfolgen hat. Sofern dies nach Auffassung der Auftraggeberin oder des Auftragnehmers erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit der Auftraggeberin abschließen und die nach Art. 5, 24, 25 und 32 DS-GVO erforderlichen technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen treffen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit der Auftraggeberin, oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen.
- (5) Datenschutzbeauftragter der Auftraggeberin ist der/die Beauftragte/r für den Datenschutz der HIL GmbH, HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH, Josef-Wirmer-Straße 2 – 8, 53123 Bonn. Soweit vorhanden, teilt der Auftragnehmer die Kontaktdaten seiner/s Datenschutzbeauftragten der Auftraggeberin auf deren Anfrage unverzüglich, im Übrigen spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit.

9. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen erlangten Informationen der Auftraggeberin über rechtliche, betriebliche, geschäftliche, technische oder wissenschaftliche Angelegenheiten und sonstige Informationen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 bzw. des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 (Geschäftsgeheimnisgesetz), die nicht offenkundig sind, vertraulich zu behandeln. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Unerheblich ist zudem, auf welche Weise und in welcher Form sie zur Kenntnis gelangt sind.

- (2) Der Auftragnehmer ist zum ordnungsgemäßen Umgang mit VS-NfD-Unterlagen verpflichtet. Er wird die sich aus dem Merkblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD), Anlage 3 Anh. 8 ergebenden Pflichten einhalten.
- (3) Die in dieser Ziffer vorstehend begründete Geheimhaltungs- bzw. Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für vertrauliche Informationen,
- die Information von der empfangenden Partei unabhängig von den von der offenlegenden Partei erlangten Informationen entwickelt worden ist;
 - die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die jeweils andere Partei der empfangenden Partei bereits bekannt ist;
 - die jeweilige Partei diese nach der Offenlegung durch die jeweils andere Partei rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht erlangt hat;
 - die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch die jeweils andere Partei allgemein bekannt ist oder nach Offenlegung allgemein bekannt wird;
 - die jeweilige Partei zu der Weitergabe vorab ausdrücklich schriftlich oder in Textform von der jeweils anderen Partei ermächtigt worden ist;
 - die jeweilige Partei aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist. In diesem Fall hat die jeweilige Partei – soweit zulässig – die jeweils andere Partei über die beabsichtigte Weitergabe vorab schriftlich oder in Textform zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten;
 - soweit die Informationen nach den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) für eine Meldung an eine interne oder externe) Meldestelle rechtmäßig verwendet werden oder soweit eine Offenlegung von Informationen nach dem HinSchG zulässig ist;
 - in den Fällen des § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).
- (4) Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Informationen der Auftraggeberin – auch über die Laufzeit dieses Vertrages – verpflichtet. Er darf sie ausschließlich zum Zweck der Auftragsausführung einsetzen und auch nur zu diesem Zweck Aufzeichnungen darüber erstellen. Schriftstücke und Datenträger mit vertraulichen Informationen sind gegen unberechtigte Kenntnisnahme zu sichern. Die Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind und die zum Zweck der

Auftragsausführung von den Informationen Kenntnis erhalten müssen. Bei Verlust vertraulicher Informationen ist unverzüglich der Auftraggeberin zu benachrichtigen.

- (5) Nach entsprechender Aufforderung hat der Auftragnehmer alle Schriftstücke und Datenträger mit vertraulichen Informationen an die Auftraggeberin nach Wahl der Auftraggeberin herauszugeben bzw. zu vernichten, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.
- (6) Sämtliche vom Auftragnehmer eingesetzte Personen sind vor der Leistungserbringung in Textform auf die Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (7) Anderweitige Verpflichtungen des Auftragnehmers zu Vertraulichkeit und Geheimhaltung, insbesondere solche aufgrund weiterer vertraglicher und gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften bleiben unberührt.

10. Schutzrechtsverletzungen

- (1) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeberin Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Vertragsleistungen geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger Rechte der Auftraggeberin aus diesem Vertrag bzw. gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wie folgt:
 - Sollte feststehen, dass die Vertragsleistungen Schutzrechte Dritter verletzen, so wird der Auftragnehmer auf seine Kosten entweder die Vertragsleistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, oder für den Auftraggeberin das erforderliche, vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen. Ist die vorgenannte Nacherfüllung dem Auftragnehmer unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, ist der Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen rückabzuwickeln. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen. Die Vergütung entfällt nur, soweit der Auftraggeberin darlegt, dass die erbrachten Vertragsleistungen für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
 - Zudem wird der Auftragnehmer die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen und Schadensersatzforderungen Dritter freistellen, die im Zusammenhang mit einer behaupteten oder festgestellten Schutzrechtsverletzung im oben genannten Sinne entstehen. Er wird

sämtliche Kosten (einschließlich Rechtsverteidigungskosten) bzw. Schäden tragen bzw. erstatten, die aus etwaigen Verletzungen dieser Rechte der Auftraggeberin entstehen.

- (2) Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Schutzrechtsansprüche Dritter verständigen. Die Auftraggeberin wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen.
- (3) Soweit die Auftraggeberin die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die vorstehend unter dieser Ziffer dargestellten Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

11. Informationssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der Informationssicherheit gemäß der Leistungsbeschreibung, Anlage 1 sicher.
- (2) Im Übrigen verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Vertragserfüllung alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherstellung der IT-Sicherheit nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, sowie den IT-Sicherheitsanweisungen der Auftraggeberin Folge zu leisten.

12. Formerfordernis, Rechtsweg, Anwendbares Recht und Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere die Änderung dieser Schriftformklausel, sowie alle gegenüber dem anderen Vertragspartner abzugebenden Willenserklärungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag wird Bonn vereinbart. Der Auftraggeberin ist nach freier Wahl berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- (3) Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

- (4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin und des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind gehalten, in einem solchen Fall eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

14. Übertragung an Dritte

Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Auftraggeberin an Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

15. Zulässige Informationsweitergabe

- (1) Der Auftragnehmer stimmt einer Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren zu diesem Vertrag, den Vertragsinhalten sowie Unterlagen zur Vertragsdurchführung im Rahmen seines Informations- und Auskunftsrechts gegenüber der Bundesregierung sowie an sonstige Verfassungsorgane im Rahmen der Ausübung ihrer Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
- (2) Soweit in diesem Zusammenhang Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers betroffen sind, weist der Auftraggeberin bei der Übermittlung von Informationen i.S.d. Abs. 1 ausdrücklich darauf hin, dass die empfangende Stelle durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Auftragnehmer beachtet werden.
- (3) Der Auftragnehmer wird in gleicher Weise die Zustimmung seiner Unterauftragnehmer einholen.

16. Vertragsbestandteile

Die nachfolgend bezeichneten Dokumente sind integrale Bestandteile dieses Vertrages. Sie gelten in der nachfolgend aufgezeigten Reihen- und Rangfolge, wobei der Vertrag Vorrang vor seinen Anlagen und Anlagen wiederum Vorrang vor ihren Anhängen haben.

Anlage 0.1	Geheimhaltungsvereinbarung
Anlage 1	Leistungsbeschreibung mit seinem Anhang 1
Anlage 3 - Anh. 4	Code of Conduct
Anlage 3 - Anh. 7	Staatenliste
Anlage 3 - Anh. 8	VS-NFD-Merkblatt
Anlage 4	Preisblatt
Anlage 7	X-Rechnung Informationsblatt

17. Unterschriften (einfache elektronische Signatur ausreichend)

HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH

Auftragnehmer

Unterschriften

Unterschriften

Namen

Namen

Titel

Titel

Bonn,

Ort, Datum

Ort, Datum